

MARKTGEMEINDEAMT ZIRL
Bezirk Innsbruck – Land Bühelstraße 1, 6170 Zirl

RICHTLINIEN FÜR DIE ARBEITSPLATZFÖRDERUNG DER
MARKTGEMEINDE ZIRL

1. ZIELSETZUNG

Zur Erleichterung der Schaffung zusätzlicher, dauerhafter Arbeitsplätze, insbesondere durch die Ansiedlung neuer Unternehmen im Gemeindegebiet, gewährt die Marktgemeinde Zirl eine Arbeitsplatzförderung.

- a) Die Förderung soll nur bei Betriebsneugründung, Betriebsansiedlung und Betriebserweiterung gewährt werden
- b) Als Basis gilt der neugeschaffene Arbeitsplatz in Zirl.
- c) Förderungen für Sonderfälle können vom Gemeinderat gesondert entschieden werden. (z.B. Betriebsumsiedlung)

2. BEREICH DER FÖRDERUNG

2.1. Förderungsempfänger: Die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erstreckt sich ausschließlich auf Unternehmen und Betriebe, die in der Marktgemeinde Zirl der Kommunalsteuerpflicht unterliegen.

2.2. Geltungsdauer der Arbeitsplatzförderung: Die Förderungsaktion im Sinne dieser Richtlinien wird von der Marktgemeinde Zirl vorerst auf die Dauer von fünf Jahren befristet (bis 21.07.2016).

3. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Gefördert soll jeder neu geschaffene Arbeitsplatz in Zirl werden, für den die Kommunalsteuerpflicht gilt.

3.2. Die Förderungshöhe beträgt einmalig maximal € 1.440,-- pro neu geschaffenem Vollarbeitsplatz. Um die tatsächliche Förderung pro neu geschaffenem Arbeitsplatz zu ermitteln, wird eine Förderkennzahl nach Punkt 3.3. ermittelt. Teilzeitarbeitsplätze werden aliquot gefördert.

3.3. Ermittlung der Förderungskennzahl: Zur Ermittlung der Förderungskennzahl werden die in der nachstehenden Tabelle angeführten Kriterien herangezogen. Jeder der angeführten Kriterien kann dabei innerhalb einer vierteiligen Skala von „mäßig“ bis „sehr gut“ bewertet werden.

Entsprechend dieser Bewertung werden Punkte verteilt. Die Punktezahl, die ein Unternehmen aufgrund dieser 6 Beurteilungskriterien erreichen kann, schwankt zwischen 0 Punkten (Minimum) und 18 Punkten (Maximum) und ergibt die Förderungskennzahl. Bei Erreichen der maximalen Punkteanzahl wird zu 100 % der Förderungsbetrag je Arbeitsplatz ausbezahlt. Bei weniger Punkten wird entsprechend aliquotiert.

Kriterium	Mäßig	Ausgeglichen	Gut	Sehr gut
Arbeitsplatzdichte	0	1	2	3
Auswirkungen auf die Umwelt z.B. Energiebilanz, Verkehrsbelastung durch Werksverkehr	0	1	2	3
Steueraufkommen für die Gemeinde	0	1	2	3
Anziehung auswärtiger Beschäftigter (Pendlerbilanz)	0	1	2	3
Umwegrentabilität	0	1	2	3
Image durch Ansiedlung für die Gemeinde	0	1	2	3

3.4. Ermittlung der tatsächlichen Förderungshöhe Bei Erreichen der maximalen Förderungskennzahl von 18 Punkten wird einmalig pro neu eingestellter Arbeitskraft € 1.440,-- und somit der maximale Förderungsbeitrag ausbezahlt. Pro Förderungspunkt werden € 80,-- ausbezahlt.

3.5. Erläuterungen zu den Kriterien zur Errechnung der Förderungskennzahl:

3.5.1. Arbeitsplatzdichte: Die Arbeitsplatzdichte wird ausgedrückt durch die Anzahl der Beschäftigten je m² beanspruchter Grundstücksfläche. Folgende Parameter gelten:

Arbeitsplatzdichte, Arbeitnehmer je 1000 m ² Grundstücksflächen	Bewertung
unter 5	0
über 5 bis 8	1
über 8 bis 10	2
über 10	3

3.5.2. Auswirkungen auf die Umwelt: Generell gilt, je geringer die Emissionen, desto höher die Punktezahl. Energiebilanz – Hierunter wird beurteilt, welche Energieträger eingesetzt werden (Öl [Schweröl, Leichtöl], Gas, Strom, Erdwärme, Solarenergie etc.) Verkehrsbelastung – Bewertet werden positive und negative Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen.

3.5.3. Steueraufkommen für die Gemeinde: Beurteilt wird der Durchschnitt der Kommunalsteuer der neuen Mitarbeiter:

- 0- 480,-- → 0
- 481-960,-- → 1
- 961-1.440,-- → 2
- > 1.440,-- → 3

3.5.4. Beschäftigung von Zirlern: Beurteilt wird die Anzahl der ortsansässigen neuen Arbeitnehmer im Verhältnis zu neuen nichtortsansässigen. Angestrebt wird die Beschäftigung von Gemeindebürgern, das Verhindern des Auspendelns.

0-25% → 0

26-50% → 1

51-75% → 2

76-100% → 3

3.5.5 Umwegrentabilität: Beurteilt werden die Auswirkungen auf die Kaufkraft im Ort, Konsumerhöhung, Zulieferbetriebe, Nutzung der Infrastruktur etc.

3.5.6. Image der Gemeinde: Ausschlaggebend ist der prognostizierte bzw. tatsächliche Einfluss des Unternehmens auf das Image der Gemeinde.

3.6. Die Förderung für die Neugründung bzw. Betriebsansiedlung kann ausschließlich in den ersten zwei Jahren ab der Firmengründung in Zirl gewährt werden. Bei geförderten Arbeitsplätzen, die abgebaut und sodann wieder aufgestockt werden (z.B. durch Entlassung, Kündigung, Pensionierung, Ausscheiden infolge Karenzierung etc.) werden Ergänzungen durch Neueinstellungen nur dann gefördert, wenn die bisherige bereits geförderte Arbeitskräfteanzahl überschritten wird. Die Gemeinde Zirl hat deshalb eine entsprechende Statistik zu führen, aus der die Anzahl der bisher geförderten Arbeitsplätze je Unternehmen und Grundlage für die Bewertung ersichtlich sind.

3.7. Die Firma kann erst nach zwölfmonatigem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses beim Marktgemeindeamt Zirl die Förderung beantragen. Entsprechende Nachweise über die neunmonatige Beschäftigung ohne Unterbrechung (Anmeldung zur Sozialversicherung, Versicherungszeitraum etc.) sind vom Förderungswerber zu erbringen.

3.8. Die Marktgemeinde Zirl kann sich bei der Ermittlung der Förderungskennzahl, der Förderungshöhe und bei der Führung der Statistik eines Sachverständigen bedienen.

3.9. Firmen des Baugewerbes, des Baunebengewerbes oder sonstige Saisonbetriebe, die einen zusammenhängenden zwölf monatigem Beschäftigungsnachweis ihrer Mitarbeiter nicht erbringen können, werden nur mit 50 % des errechneten Förderungsbetrages nach Punkt 3.4. gefördert. Dies gilt auch für alle Arbeitsverhältnisse, die sich nicht über das ganze Jahr erstrecken. Arbeitskräfte, deren jährliche Beschäftigungszeit sich unter acht Monaten bewegt, werden nicht mehr gefördert. Desgleichen werden befristete Lehrverhältnisse nicht gefördert, da die Marktgemeinde Zirl für Lehrverhältnisse andere Förderungen gewährt.

3.10. Verpachtung bestehender Betriebe fallen nicht unter diese Förderungsrichtlinien und sind vom Gemeinderat bei Antrag als Sonderfälle zu behandeln. Als Sonderfälle gelten auch Betriebsübernahmen und Änderung der Rechtsform. Jedenfalls gilt auch hier, dass bereits geförderte Arbeitsplätze nicht ein zweites Mal förderungswürdig sind.

3.11. Betriebserweiterungen von bestehenden Betrieben werden gefördert. Diese Förderung für die Betriebserweiterung kann ausschließlich in den ersten zwei Jahren ab Schaffung der Arbeitsplätze gewährt werden. Diese Erweiterungsförderung gilt nur für die Anzahl der Arbeitsplätze, welcher über den Höchststand der Vergangenheit hinausgehen. Die Förderung unterliegt jedoch diesen Richtlinien.

3.12. Betriebsumsiedlungen von bestehenden Betrieben aus Kern-, Wohn- oder Mischgebieten in das Gewerbe- und Industriegebiet von Zirl, an deren Umsiedlung von Seiten der Marktgemeinde Zirl besonderes Interesse besteht, können ebenfalls in diese Förderung eingebunden werden und gelten als Sonderfall (Beschluss Gemeinderat) Umsiedlung gilt nur 1x als förderungswürdig.

4. ABWICKLUNG DER FÖRDERUNG

4.1. Das Förderungsansuchen ist formlos und schriftlich beim Marktgemeindeamt Zirl zu stellen.

Das Förderungsansuchen ist formlos und schriftlich an das Marktgemeindeamt Zirl zu richten. Es sind folgende Unterlagen als Nachweis der Förderungswürdigkeit beizubringen:

a. Name und Adresse der DienstnehmerInnen und das jeweilige Beschäftigungsausmaß.

b. Dienstnehmerliste der Sozialversicherung.

c. Auszahlungsjournal für die zu fördernden MitarbeiterInnen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens.

d. Grundstücksgröße des Betriebes und die GesamtmitarbeiterInnenanzahl.

e. Nachweis über die im Unternehmen verwendeten Energieträger.

4.2. Förderungszuerkennung: Über das Ansuchen wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Sonderfällen über den Gemeinderat entschieden.

4.3. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Im Zweifelsfall kann die Zuerkennung einer Förderung von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

4.4. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung des Förderungsansuchens von Bedeutung sind.

4.5. Arbeitsplatzförderungen durch die Marktgemeinde Zirl, die bereits aufgrund der bisher bestehenden Förderung erfolgten, sind auf diese neuen Richtlinien auf alle Fälle anzurechnen.

4.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im nachhinein bis Ende des Folgejahres.

5. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG:

Von der Förderung sind Förderungswerber ausgenommen, die:

- 5.1. ihrer Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeabgaben aus eigenem Verschulden in der Vergangenheit nicht nachgekommen sind oder gegenwärtig nicht nachkommen;
- 5.2. über deren Vermögen in den letzten 5 Jahren ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist. Nachfolgefirmen (z.B. durch Namensänderungen, infolge des Konkurses etc.) von diesen Firmen sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 5.3. die Auskünfte bzw. Mitteilungen über für die Förderungsberechnung erforderlichen Angaben verweigern.
- 5.4. Arbeitsplätze aufgrund eines Bauvorhabens werden nicht gefördert.

6. FÖRDERUNGSWIDERRUF UND ZURÜCKFORDERUNG DER ZUSCHÜSSE

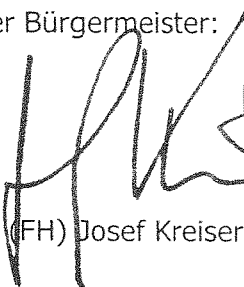
Die Förderungszusage wird widerrufen und der Förderungswerber ist verpflichtet, die gewährte Förderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 10 % p.a., berechnet ab Zuzahlung, zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erfolge.

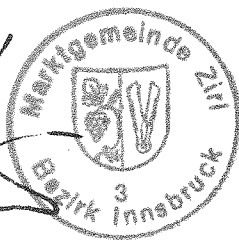
7. INKRAFTTRETEN

Diese Förderungsrichtlinien, die zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2002 geändert wurden, treten aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.07.2011 mit Beschlussdatum in Kraft.

Für die Marktgemeinde Zirl

Der Bürgermeister:


DI (FH) Josef Kreiser



Kundgemacht

vom 17.08.2011
bis 31.08.2011